



AL/SG:	SG 11 - Kreisfinanzen, Kreiskasse
Aktenzeichen:	11-9410

Aichach, den 18.01.2024

Sitzungsvorlage

Drucksache:	11/062/2023	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisausschuss	29.01.2024	

Betreff:

Jahresrechnung 2023 (ohne Regie- und Eigenbetrieb); Vorlage gem. Art. 88 Abs. 2 LkrO

Anlagen

Bericht zur Umsetzung des Haushalts 2023 - Anlage 1 Übersicht zur Bildung und Übertragung von Haushaltsresten - Anlage 2 Kassenmäßiger Abschluss - Anlage 3 Ergebnis der Haushaltsrechnung - Anlage 4 Vermögensübersicht - Anlage 5 Übersicht Rücklagen und Schulden - Anlage 6 Liste der unerledigten Verwahrgelder und Vorschüsse - Anlage 7 Rechenschaftsbericht - Anlage 8

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

--

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten: <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten: <input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten: <input type="checkbox"/> Finanzierungskosten: <input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Sachverhalt:

1 Informationen zur Haushaltsrechnung 2023

Die als Anlage 1 beigefügte Zusammenstellung gibt wesentliche Informationen zur Umsetzung des Haushalts 2023 wieder. Bei größeren Abweichungen zu den Planansätzen werden Gründe aufgeführt.

2 Abwicklung und Bildung von Haushaltsresten

Nach § 79 Abs. 2 Satz 1 Kommunalhaushaltsverordnung - Kameralistik - (KommHV-K) ist in der Haushaltsrechnung bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Übertragbarkeit von Ausgaben besteht im Vermögenshaushalt kraft Gesetzes, im Verwaltungshaushalt nur bei entsprechender Erklärung durch Haushaltsvermerk (§ 19 KommHV-K). Die Übertragung ist danach zu richten, welche Mittel im kommenden Haushaltsjahr für ihren Zweck noch benötigt werden. Für Einnahmen gelten diese Regeln mit starken Einschränkungen entsprechend.

Bei gesetzlicher und deklarerter Übertragbarkeit ist es Aufgabe der Fachbereiche, die Beträge zu benennen, die übertragen werden sollen; eine Beschlussfassung hierüber erscheint nicht erforderlich.

Auf diesen Grundlagen werden Haushaltseinnahmereste von 52.000 € sowie Haushaltsausgabereste von 25.220.610,40 € gebildet oder übertragen (s. Anlage 2).

3 Allgemeine Rücklage

§ 22 Abs. 1 KommHV-K bestimmt, die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Ein Überschuss ist bei der abzuschließenden Jahresrechnung in die Allgemeine Rücklage zu geben (§ 79 Abs. 2 KommHV-K).

Statt der veranschlagten Zuführung von 8.454.900 € bzw. der bei der Haushaltsplanung berechneten finanzwirtschaftlichen Mindestzuführung von 13.442.300 € können zum Vermögenshaushalt 16.613.447,51 € durchgebucht werden. Zum Abgleich des Vermögenshaushalts war anstelle der angesetzten Entnahme aus Rücklagen von 10.152.500 € lediglich eine Entnahme von 3.597.714,90 € erforderlich. Die veranschlagten Kreditaufnahmen von 2.925.000 € wurden nicht benötigt. Die Allgemeine Rücklage hat zum 31.12.2023 einen Stand von 8.004.803,98 €. Die darin enthaltene Mindestrücklage beträgt 1.425.264 €.

4 Jahresrechnung

Das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sind in einer Jahresrechnung nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Sie ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Kreisausschuss vorzulegen (Art. 88 Landkreisordnung).

Mit den ausgewählten Materialien soll sie auf die wichtigsten Daten konzentriert werden. Die vollständigen Unterlagen stehen für die Rechnungsprüfung zur Verfügung.

5 Hinweis

Die Jahresabschlüsse des Regiebetriebes Kommunale Abfallwirtschaft und des Eigenbetriebes Kliniken an der Paar sind nach § 25 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Sie werden dem Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie bzw. dem Werkausschuss vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt die Informationen zur Bildung und Übertragung von Haushaltsresten sowie zur Jahresrechnung 2023 zustimmend zur Kenntnis.

Michael Haas